

12 BETRIEBLICHE ABFÄLLE IN ARZTPRAXEN

In Arztpraxen fallen betriebliche Abfälle an, die im Wesentlichen in folgende Klassen unterteilt werden können:

- nicht gefährlicher Abfall
- rein medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr
- rein medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr
- gefährliche Abfälle

12.1 nicht gefährlicher Abfall

Restmüll: Jener Abfallanteil aus Arztpraxen, der „übrig“ bleibt, wenn vom gesamten anfallenden Abfall die biogenen Abfälle, die Altstoffe sowie die medizinischen und die gefährlichen Abfallfraktionen abgetrennt werden, wird als Restabfall bezeichnet.

Abfälle mit hausmüllähnlicher Zusammensetzung können – vorbehaltlich anders lautender Vorgaben der jeweiligen Standortgemeinde¹ – über die kommunale Siedlungsabfallsammlung entsorgt werden.

Wichtig ist jedoch, dass keine verletzungsfördernden medizinischen Gegenstände oder gefährlichen Abfälle (auch Problemstoffe) im Restmüll enthalten sein dürfen.

Biogene Abfälle (keine medizinischen Abfälle): Solche Abfälle aus der Zubereitung bzw. Verarbeitung von Lebensmitteln können selbst kompostiert werden oder sind nach Rücksprache mit der Standortgemeinde über die kommunale Bioabfallschiene zu entsorgen. Eine Vermischung mit Restabfällen oder sonstigen Abfällen ist jedenfalls unzulässig.

Altstoffe (insbesondere Verpackungen aus Glas, Papier, Kunststoff etc): Diese Stoffe können vorbehaltlich anders lautender Vorgaben der Standortgemeinde bei den öffentlichen Sammelstellen bzw beim Wertstoffhof abgegeben werden.

12.2 rein medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr

Schlüsselnummer 97104² (Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können):

Wundverbände, Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Tampons, entleerte Urinsammlersysteme, Infusionsbeutel oder Einmalartikel (zB Tupfer, Handschuhe, Spritzen ohne Kanüle, Katheder, Infusionsgeräte ohne Dorn) können - auch wenn diese blutig sind - nach Rücksprache mit der Gemeinde, über die kommunale Siedlungsabfallsammlung entsorgt werden.

Dem Stand der Technik entsprechend³, sind die rein medizinischen Abfälle ohne Verletzungsgefahr, die über die Siedlungsabfallsammlung entsorgt werden können, in flüssigkeitsdichten, undurchsichtigen, verschlossenen Säcken zu verpacken. Solche Säcke sind dann in das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Übergebinde (zB übliche „braune oder schwarze Restmüllsäcke“) zu geben.

Nicht in diese Kategorie fallen jedoch Abfälle aus dem medizinischen Bereich, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können. Diese

¹ Es wird empfohlen, sich über die Entsorgungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu erkundigen. In Einzelfällen kann die Entsorgung nicht über die Gemeinde erfolgen, sondern muss als gewerblicher Abfall selbst organisiert werden.

² gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl II Nr 409/2020

³ definiert insbesondere durch die ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“

gefährlichen Abfälle sind in der Regel der Schlüsselnummer 97101 gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl II 409/2020, zuzuordnen. Diese sind gesondert einem hierzu befugten Entsorger zu übergeben. Sie dürfen keinesfalls in die kommunale oder in die reguläre Gewerbeabfallsammlung eingebracht werden.

Naßabfälle sind in flüssigkeitsdichten Behältern zu entsorgen. Allenfalls können diverse Flüssigkeiten, wie bspw Blut und Urin, wie Abwasser entsorgt werden. Diesbezüglich wird empfohlen, sich mit dem Kanalisationsunternehmen in Verbindung zu setzen.

12.3 rein medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr

Schlüsselnummer 97105 – Spitze und verletzungsgefährdende Gegenstände (Nadeln, Kanülen, Skalpell, Klingen etc)

Diese sollten in der Ordination in entsprechend hygienischen Plastikbehältern gesammelt werden. Bei Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wird in der Regel auch den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprochen.

Diese Abfälle sind dann in stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten und undurchsichtigen Behältern zu entsorgen. Wesentlich ist, dass sich die Behälter nach dem letztmaligen Verschluss nicht mehr öffnen lassen dürfen. Zur Minimierung des Verletzungsrisikos wird empfohlen, die Behälter nur zu ca $\frac{3}{4}$ zu füllen.

Sinn dieser Regelung in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung ist, dass sich Müllarbeiter beim Umgang mit Abfällen unbekannter Herkunft nicht verletzen können, wie dies bspw passieren kann, wenn Nadeln in Restmüllsäcken enthalten sind.

Die Behälter sind über einen befugten Entsorger der thermischen Behandlung (Verbrennung) zuzuführen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen auf Seite 16 in der Publikation „Arzt im Ländle“ vom Juni 2005 verwiesen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können solche Behältnisse auch über die kommunale Sammlung entsorgt werden, da die Siedlungsabfälle im Land ohne weitere Bearbeitungsschritte einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

12.4 Gefährlicher Abfall

Schlüsselnummer 35326	Quecksilber, Quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampf Lampen ➔ Abfallsammler
Schlüsselnummer 52707	Fixierbäder ➔ Abfallsammler
Schlüsselnummer 52723	Entwicklerbäder ➔ Abfallsammler
Schlüsselnummer 53510	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxika oder unsortierte Arzneimittel ➔ Abfallsammler
Schlüsselnummer 59305	unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste ➔ Abfallsammler
Schlüsselnummer 97101	Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können

➔ Spezieller Abfallsammler, ggf Rücksprache mit der Abteilung IVE-Umwelt- und Klimaschutz im Amt der Landesregierung

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle sich kostenlos bei der Umweltbundesamt GmbH registrieren müssen. Das Umweltbundesamt teilt dem Abfallersterzeuger im Anschluss eine GLN (Global Location Number) zu, die die bisherige Abfallersterzeugernummer ersetzt (www.edm.gv.at).

Es wird empfohlen, sich vom Abfallsammler bestätigen zu lassen, dass dieser für die Übernahme der obangeführten gefährlichen Abfälle befugt ist. Der Abfallsammler ist gemäß § 15 Abs 5a AWG 2002 schriftlich mit der umweltgerechten Verwertung bzw. Beseitigung zu beauftragen; in der Regel haben die Entsorger eine entsprechende Klausel auf den Rechnungen.

Bei der Übergabe dieser gefährlichen Abfälle an den befugten Sammler ist ein sogenannter Begleitschein auszufüllen. In diesem sind die Abfallart mit Namen und Schlüsselnummer sowie die Daten des Übergebers und des Übernehmers einzutragen. In der Praxis füllt jedoch meist der Entsorger die entsprechenden Formulare aus (4fach). Rechtlich verantwortlich bleibt jedoch der Abfallübergeber.

Ein entsprechender Vordruck kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien, unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verwertung/gefaherlich/formulare.html

Im EDM registrierte Abfallsammler und -behandler können über die Anwendung eBegleitschein ihre Begleitscheindaten an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann bzw. an das Begleitscheinregister direkt per Upload von XML-Dateien ("EBSMneu") oder über eine Online-Eingabe-Maske übermitteln.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung medizinischer Abfälle stehen Ihnen im Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abteilung IVE-Umwelt- und Klimaschutz FB Abfallwirtschaft Dipl Ing Dr Wolfgang H. Eberhard (05574/511-26610) sowie DI Niklas Fink (05574/51-26622) gerne zur Verfügung.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Begleitscheinsystem bzw der Registrierungspflicht (Elektronisches Datenmanagement) steht Ihnen Hr Werner Meisinger zur Verfügung (05574/511-26620).